
SUNSQUARE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen SunSquare Shading Solutions GmbH (im Folgenden SUNSQUARE) und dem Kunden/Auftraggeber (unabhängig ob es sich um natürliche oder juristische Personen und ob es sich um private Endverbraucher oder unternehmerische Kunden handelt) abgeschlossenen Verträge über die Lieferung und ggf. Montage der Waren sowie sonstige Leistungen, sofern ausdrücklich und schriftlich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
 - 1.1.1. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge zwischen SUNSQUARE und dem Kunden/Auftraggeber, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die SUNSQUARE nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind für SUNSQUARE unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen SUNSQUARE und dem Kunden/Auftraggeber im Zusammenhang mit den Vertragsabschlüssen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen und in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Weitere Vereinbarungen liegen nicht vor.
- 1.4. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und/oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SUNSQUARE.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Kostenvoranschläge und Angebote werden ohne Gewähr erstellt und sind unentgeltlich, Planungen können nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden, die dafür anfallenden Kosten werden im Vorhinein bekannt gegeben.

3. Lieferung

- 3.1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung/im Angebot als verbindlich vereinbart werden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Daher werden alle Liefertermine in jeder Auftragsbestätigung gesondert angeführt.
- 3.2. Derartige Liefertermine oder Fristen beginnen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Anzahlung in der Höhe von 50 % der Auftragssumme. Auf Grund der hohen Individualisierung (Einzelanfertigungen) der Projekte kann erst nach Eingang der Anzahlung mit der Produktion begonnen werden. Das heißt die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst mit Eingang der Anzahlung zu laufen. Für den Fall der Vereinbarung eines Liefertermines verlängert sich die Leistungsfrist

- um den Zeitraum der verspäteten Zahlung. Zur Ausführung an Leistung ist SUNSQUARE jedenfalls erst nach Schaffung aller baulichen, technischen, und rechtlichen Voraussetzungen durch den Kunden/Auftraggebers verpflichtet.
- 3.3. Die pünktliche Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass alle vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen, Genehmigungen und erforderlichen Abklärungen rechtzeitig eingehen und alle vertraglichen Verpflichtungen des Kunden/Auftraggebers erfüllt sind. Sollten diese Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt werden, verlängert sich die Frist angemessen. Unberührt davon bleibt das Recht von SUNSQUARE, vom Kunden den Ersatz der Kosten zu verlangen, die durch diese Verzögerung entstanden sind.
 - 3.4. Sollte SUNSQUARE einen Vertrag nicht fristgerecht erfüllen können, weil die bestellte Ware beim Lieferanten nicht gleich verfügbar ist, so wird der Kunde davon umgehend unterrichtet und die Leistungsfrist um diesen Zeitraum verlängert.
 - 3.5. Bei, von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten, erstecken sich vereinbarte Leistungsfristen in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Leistungsausführung verzögern.
 - 3.6. Die mit der Lieferung und Montage verbundenen Kosten werden dem Kunden vorab in dem Angebot mitgeteilt und ggf. auch mit einer Auftragsbestätigung bestätigt.
 - 3.7. Im Falle des Leistungsverzuges von SUNSQUARE ist der Kunde verpflichtet, SUNSQUARE vor dem allfälligen Rücktritt eine Nachfrist von **zumindest 30 Tagen** zu setzen. Dem Kunden steht kein Recht auf eine Preisreduktion zu. Es wird keine Entschädigung für allfällige nötige Urlaubstage des Kunden entrichtet.
 - 3.7.1. Allfällige Kostenforderungen, wie von Dritten, aufgrund entstandener Verzögerungen im Baufortschritt oder Bauzeitplan können nicht auf SUNSQUARE übertragen werden.
 - 3.8. Wenn der Kunde die Ware nicht wie vereinbart abholt bzw. in Verzug gerät (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistung oder anders) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, ist SUNSQUARE berechtigt, die Ware entweder bei SUNSQUARE einzulagern - in diesem Fall berechnen wir eine Lagergebühr von 0,1 % der Bruttorechnungssumme pro begonnenem Kalendertag - oder wir lagern die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Dienstleister ein.
 - 3.8.1. SUNSQUARE ist gleichzeitig berechtigt, entweder auf der Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen, vom Vertrag zurückzutreten und Teile der Ware anderweitig zu verwerten. Bei einer solchen anderweitigen Verwertung behalten wir uns das Recht vor, Schadensersatzforderungen gegenüber dem säumigen Kunden geltend zu machen.
 - 3.8.2. Jene Teile, die nicht zur Weiterverwendung geeignet sind (kundenspezifische Maßanfertigungen), werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
 - 3.9. Unvorhergesehene Ereignisse wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Feuer, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung und andere nicht von uns zu vertretende Hindernisse befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit zur Gänze von der Lieferpflicht und verlängern die Lieferfrist

angemessen. Die Lieferfristen verlängern sich des Weiteren, sofern wir trotz unverzüglicher Bestellung mit zugekauften Waren verspätet beliefert werden um die Dauer der Verspätung des Vorlieferanten.

- 3.10. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Auftrages ist SUNSQUARE berechtigt, den Liefertermin neu festzulegen.
- 3.11. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet SUNSQUARE nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Käufer/Auftraggeber auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten, und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- 3.12. Leistungsfristen und Termine verschieben sich durch:
 - 3.12.1. kurzfristige Terminverschiebungen aus organisatorischen oder wetterbedingten Gründen.
 - 3.12.2. Können begonnene Arbeiten, unerwarteterweise, nicht am selben Tag fertiggestellt werden, so besteht kein Anspruch auf kontinuierliche Weiterarbeit am nächsten Tag.

4. Leistungsausführung

- 4.1. SUNSQUARE ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Ein allfälliger Mehraufwand ist SUNSQUARE zu ersetzen.
- 4.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 4.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist und der Preis wird entsprechen angepasst.
- 4.4. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. Sollte zur Leistungserbringung eine geeignete Steighilfe, die über gewerbeübliche Leitern und kleine Gerüste hinausgeht, wie Steiger, Kran, Systemgerüst notwendig sein, so ist diese vom Kunden zur Verfügung zu stellen bzw. für die Mehrkosten aufzukommen. Das gilt auch erneut bei einer allfälligen Mangelbehebung und Servicearbeiten.
- 4.6. Sollte im Zuge der Montage durch unerwartete und vor Beginn der Montage nicht ersichtliche Gegebenheiten eine ordnungsgemäße Montage nur durch einen Mehraufwand, wie z.B. Montageplatten oder Sonderkonsolen möglich sein, so hat der Kunde/Auftraggeber diesen Mehraufwand zu vergüten.
- 4.7. Die von uns zu erbringenden Leistungen enthalten keine Baumeister-, Abdichtungs-, und Elektrikerarbeiten sowie keine sonstigen Arbeiten, die nicht unserem Gewerk zuzurechnen sind. Diese sind vorab vom Kunden herstellen zu lassen. Das gilt besonders für elektrische Steuerungen, die von einer Elektrofachkraft angeschlossen werden müssen. Ebenso wenig sind Überprüfungsarbeiten von vorhandenen Steuerungen in unseren Auftrag inkludiert.

- 4.7.1. Montagebereiche, die im Erdreich liegen, müssen bauseitig vor Montagebeginn freigelegt und in solchem Umfang zugänglich gemacht werden damit mit dem erforderlichen Werkzeug hantiert werden kann.
- 4.8. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Risikoabsicherung zu ergreifen, um mögliche Schäden durch Blitzschläge zu minimieren. Der örtliche Blitzschutztechniker muss beurteilen, ob die Anlage an bestehende Blitzschutzeinrichtungen angebunden werden muss. SUNSQUARE haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines unzureichenden oder fehlerhaft installierten Blitzschutzsystems entstehen.
- 4.8.1. Dieser Haftungsausschluss gilt im gesetzlich zulässigen Umfang und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Kraft.
- 5. Annahmeverzug**
- 5.1. Für den Fall, als vereinbarte Leistungsfristen aufgrund eines Annahmeverzuges oder sonstige Umstände, welche durch den Kunden (sei es verschuldet, sei es unverschuldet) zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können, hat SUNSQUARE das Wahlrecht, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Vertragszuhaltung zu begehren.
- 5.2. Im Falle des Vertragsrücktritts ist SUNSQUARE berechtigt, bereits entstandene Kosten für die Produktion, Lagerung, den Transport sowie die Organisation gesondert geltend zu machen.
- 5.3. Im Falle der Geltendmachung der Vertragszuhaltung ist SUNSQUARE berechtigt, frustrierte Kosten, insbesondere Kosten der zusätzlichen Lagerung sowie der Organisation geltend zu machen.
- 6. Beigestellte Ware**
- 6.1. Vom Kunden beigestellte Geräte, Komponenten und sonstige Gegenstände oder Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.
- 6.2. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden/Auftraggebers.
- 7. Urheberrecht**
- 7.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von SUNSQUARE beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 7.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens ist untersagt.
- 7.3. Eine Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet. Kommt kein Vertrag zustande, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen hin sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung erhaltenen Unterlagen vollständig zurückzugeben und alle entsprechenden Dateien vollständig zu löschen.
- 7.4. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

- 7.5. Wurden von SUNSQUARE im Rahmen von Vertragsanbahnung, -abschluss und -abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (z.B. Farbmuster, für die Montage notwendige Hilfseinrichtungen wie Gerüste, Leitern, Werkzeuge, Beleuchtungskörper, etc.), sind diese binnen 14 Tagen an SUNSQUARE zurückzustellen.
- 7.6. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 100 % des Wertes der ausgehändigten Gegenstände ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Unsere Verpflichtung zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle im Vertrag oder in anderen bereitgestellten Informationen beschriebenen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt hat, oder solche, die der Kunde aufgrund seiner Fachkenntnisse oder Erfahrungen hätte kennen müssen.
- 8.2. Vor Beginn der Leistungsausführung hat der Kunde unaufgefordert alle erforderlichen Informationen über die Lage von verdeckt verlegten Strom-, Gas- und Wasserleitungen (z.B. für das Einbringen von Schraubfundamenten, Befestigung von Wandkonsolen, ...) sowie ähnlichen Einrichtungen, Fluchtwege, bauliche Hindernisse, Grenzverläufe, mögliche Störungs- und Gefahrenquellen sowie die notwendigen statischen Angaben und eventuell geplante Änderungen bereitzustellen. Bei Fragen zu spezifischen Anforderungen kann der Kunde sich an SUNSQUARE wenden. Für Schäden, die aufgrund falscher oder fehlender Informationen entstehen, übernimmt SUNSQUARE keine Haftung.
- 8.3. Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, bleibt unsere Leistung – ausschließlich in Bezug auf die infolge falscher oder unvollständiger Angaben des Kunden beeinträchtigte Leistungsfähigkeit – nicht mangelhaft. Eine Haftung für dadurch entstandene Schäden wird nicht übernommen. Entstehende Mehrkosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.4. Der Kunde/Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Zugang zur Arbeitsstelle zum vereinbarten Zeitpunkt uneingeschränkt gewährleistet ist. Bei fehlendem Zugang werden die dadurch verursachten Mehrkosten, einschließlich Arbeits- und Anfahrtszeiten, in Rechnung gestellt.
- 8.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass ausreichend Platz für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten vorhanden ist. Für Schäden an Gegenständen, die sich im Arbeitsbereich befinden, wird keine Haftung übernommen.
- 8.6. Der Kunde hat alle erforderlichen Genehmigungen von Dritten sowie alle erforderlichen Meldungen und Genehmigungen von Behörden auf seine Kosten einzuholen und trägt die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Abwicklung. Bei Unterlassung hält der Kunde uns schad- und klaglos.

- 8.7. Die für die Leistungserbringung, einschließlich des Probebetriebs, erforderliche Energiemengen sind vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.
- 8.8. Der Kunde haftet dafür, dass die erforderlichen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das zu erstellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, wie im Vertrag oder in anderen bereitgestellten Informationen beschrieben oder die der Kunde aufgrund seiner Fachkenntnisse oder Erfahrungen hätte kennen müssen.
- 8.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

9. Preise/Zahlungsbedingungen

- 9.1. Alle Preisangaben sind, soweit nicht anders beschrieben in EUR und sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 9.2. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus dem Angebot, dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigungen. Die angegebenen Preise enthalten gegenüber Verbrauchern die gesetzliche MwSt. Sämtliche Preise für Vertriebspartner verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
- 9.3. Sämtliche Zusatzaufträge werden von SUNSQUARE in Form von Regieleistungen bzw. als Zusatzauftrag gesondert verrechnet. Dies gilt für sämtliche Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind.
- 9.4. Jegliche Planungsleistungen sind entgeltlich, die dafür anfallenden Kosten werden im Vorhinein bekannt gegeben.
 - 9.4.1. Sofern es zu einer Beauftragung einer SunSquare Anlage kommt, werden die verrechneten Kosten für die Planungsleistungen angerechnet:
 - 100% sofern Beauftragung innerhalb 6 Monate ab erbrachter Planungsleistung erfolgt
 - 50% sofern Beauftragung innerhalb 12 Monate ab erbrachter Planungsleistung erfolgt
 - 0% sofern Beauftragung nicht nach 12 Monate ab erbrachter Planungsleistung erfolgt
- 9.5. SUNSQUARE liefert für den privaten und gewerblichen Bedarf. Die Lieferung erfolgt nach Leistung einer Anzahlung von 50 %. Auf Grund der hohen Individualisierung (Einzelanfertigungen) der Projekte kann erst nach Eingang der Anzahlung mit der Produktion begonnen werden. Das heißt, die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst mit Eingang der Anzahlung zu laufen. Für den Fall, dass die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht geleistet wird, hat SUNSQUARE das Wahlrecht, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder aber Vertragszuhaltung zu begehren und die Teilzahlung gerichtlich geltend zu machen. Dasselbe gilt für den Fall, als mehrere Teilzahlungen vereinbart wurden. Darüber hinaus ist SUNSQUARE berechtigt, diese entstandenen Schäden in Form von Schadenersatzansprüchen geltend zu machen. Dies umfasst auch den entgangenen Gewinn.
- 9.6. Die Zahlung des vereinbarten Betrages hat der Kunde binnen 14 Tagen ab Fertigstellung, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung, zu leisten.

- 9.7. Wenn der Kunde in Bezug auf andere bestehende Vertragsverhältnisse mit SUNSQUARE in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Begleichung der offenen Forderungen durch den Kunden auszusetzen.
- 9.8. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz i.H.v. 4 %.
- 9.9. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist SUNSQUARE berechtigt, den Kunden gewährte Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe zurückzuverrechnen.
- 9.10. Das Entgelt für Dauerschuldverhältnisse wird wertgesichert gemäß dem VPI 2020 vereinbart, wodurch eine Anpassung der Entgelte erfolgt. Die Basis für diese Anpassung bildet der Monat, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

10. Gewährleistung

- 10.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 10.2. Gewährleistungsrechte des Verbrauchers:
 - 10.2.1. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden.
- 10.3. Gewährleistungsrecht und Irrtum bei unternehmensbezogenen Geschäften:
 - 10.3.1. Handelt es sich um ein für den Kunden unternehmensbezogenen Geschäft iSd §§ 343 ff UGB so gelten die nachstehenden Regelungen als vereinbart.
 - 10.3.2. Die Gewährleistungsfrist für Neuwaren beträgt 12 Monate. Das Wahlrecht nach § 932 Abs 2 ABGB, ob wir dem Unternehmer Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Sache gewähren, kommt SUNSQUARE zu. Auf die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB kann sich der Unternehmer (SUNSQUARE Vertriebspartner) nicht berufen. Vielmehr hat er die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Erkennbare Mängel sind bei sonstigem Verfall spätestens bei Übergabe, nicht erkennbare bei sonstigem Verfall sofort nach Erkennbarkeit zu rügen. Die Anwendbarkeit des Regressrechtes nach § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Unternehmer (SUNSQUARE Vertriebspartner) kann sich darüber hinaus nicht auf Anfechtungs- und Anpassungsrechte infolge Irrtums gemäß §§ 871 ff ABGB berufen.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe oder Übernahme unserer Leistungen.
- 10.5. Zeitpunkt der Übergabe ist, sofern keine abweichende Vereinbarung (z. B. förmliche Abnahme) getroffen wurde, der Fertigstellungszeitpunkt. Spätestens gilt dies, wenn der Kunde die Leistung in seinen Besitz genommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert. Dazu zählt auch das Nichterscheinen des Kunden zum vereinbarten Übergabetermin.
- 10.6. Sollte die von SUNSQUARE erbrachten Leistungen Mängel welcher Art und Weise auch immer aufweisen, so hat der Kunde erkennbare Mängel, bzw. auch Transportschäden, sofort nach Übernahme bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen schriftlich zu reklamieren.

- 10.6.1. Der unternehmerische Kunde hat nachzuweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestand.
- 10.7. Die Behebung eines vom Kunden gemeldeten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses Mangels dar.
- 10.8. Der Kunde hat SUNSQUARE mindestens drei Versuche zur Mängelbehebung einzuräumen.
- 10.9. Sollte sich herausstellen, dass die Mängelbehauptungen des Kunden unbegründet sind, ist dieser verpflichtet, SUNSQUARE den daraus resultierenden Aufwand zu ersetzen.
- 10.10. Um Mängel zu beheben, hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung zugänglich zu machen und SUNSQUARE die Möglichkeit zur Begutachtung durch SUNSQUARE oder von SUNSQUARE beauftragte Sachverständige zu gewähren.
- 10.11. Versteckte Mängel am Liefergegenstand, sind spätestens 14 Tage nach Feststellung an uns schriftlich anzuzeigen.
- 10.12. Eine etwaige Nutzung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 10.13. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 10.14. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet SUNSQUARE für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 10.15. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 10.16. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch SUNSQUARE zu ermöglichen.
- 10.17. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 10.18. SUNSQUARE hat das Recht im Falle der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches durch den Kunden den Gewährleistungsbehelf zu wählen. Der Kunde hat SUNSQUARE sohin auch im Falle des Vorliegens eines schweren Mangels die Verbesserung zu ermöglichen.
- 10.19. Im Zuge der Übergabe bzw. der Fertigstellung der Ausführung des Auftrages hat SUNSQUARE dem Kunden eine Gebrauchsanleitung zu übergeben. Der Kunde hat die Anlage entsprechend der Bedienungs- als auch der Wartungsanleitung zu bedienen wie auch zu warten. Im Falle der Zuwiderhandlung bzw. der nicht ordnungsgemäßen Bedienung der Anlage haftet SUNSQUARE in keinem Fall.
- 10.20. Ausdrücklich werden die folgenden vermeintlichen Mängel bzw. Schäden nicht als Mangel akzeptiert:

- 10.20.1. Farbabweichungen und kleine Oberflächenschäden an textilen Materialien, sowie Faltenbildung, soweit sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Insbesondere wenn dies in der Broschüre „Grenzen der Web- und Konfektionstechnik“ des Bundesverbandes Kunststoff- und Schwergewebekonfektion o.V. beschrieben sind. Bei Segeln können die Stoffbahnen geringfügige Farbabweichungen aufweisen.
- 10.20.2. Unterschiede in den Farbnuancen und geringfügigen Unregelmäßigkeiten der Oberfläche bei eloxierten und beschichteten Materialien.
- 10.20.3. Elastische Abdichtungen (im Sprachgebrauch Silikonfugen genannt), die durch begrenzte Lebensdauer nicht mehr funktionsfähig sind. (diese sind ca. alle 2 Jahre zu erneuern).
- 10.20.4. Windschäden an textilen Sonnenschutz, die durch unvorsichtige Bedienung verursacht wurden, insbesondere auch dann, wenn ein Windwächter installiert ist und dieser entweder nicht ordnungsgemäß funktioniert oder der Schaden während der automatischen Einfahrzeit entstanden ist.
- 10.20.5. Wasserdichtheit von Sonnensegeln.
- 10.20.6. Schäden am Sonnensegel (Tuchgewebe), die durch Kontakt mit anderen Objekten ohne Verschulden von SUNSQUARE entstanden sind (z.B. Äste, Dachrinnen etc.).

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die von SUNSQUARE gelieferte, montierte oder anderweitig übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 11.2. Kommt der Kunde/Auftraggeber seiner Zahlung trotz einer Zahlungserinnerung oder Mahnung nicht nach, so kann SUNSQUARE die Herausgabe, der noch in ihrem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Demontage- und Transportkosten trägt der Kunde/Auftraggeber. Der Erlös der Verwertung ist auf Verbindlichkeiten von SUNSQUARE anzurechnen, wobei angemessene Verwertungskosten von SUNSQUARE mit angerechnet werden.
- 11.3. Eine Weiterveräußerung der Ware vor vollständiger Bezahlung ist nur zulässig, wenn dies SUNSQUARE rechtzeitig mitgeteilt wird, einschließlich des Namens und der Anschrift des Käufers, und wir der Veräußerung zustimmen.
- 11.4. Der Kunde ist verpflichtet, SUNSQUARE unverzüglich über die Eröffnung eines Konkursverfahrens über sein Vermögen oder über die Pfändung unserer Vorbehaltsware zu informieren.
- 11.5. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass SUNSQUARE zur Durchsetzung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.
- 11.6. Die notwendigen und angemessenen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstehen, trägt der Kunde.
- 11.7. SUNSQUARE behält sich vor, Schadenersatzansprüche, die durch die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes entstehen, geltend zu machen und diese von einer durch den Kunden geleisteten Anzahlung in Abzug zu bringen.

- 11.7.1. SUNSQUARE hat das Wahlrecht, Vertragszuhaltung zu fordern oder ihren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
- 11.7.2. Sollte die Vertragszuhaltung aus welchem Grunde auch immer (etwa Weigerung des Kunden, Eröffnung eines Insolvenzverfahren o.ä.) scheitern, ist SUNSQUARE weiterhin berechtigt, in weiterer Folge den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

12. Haftungsausschluss

- 12.1. SUNSQUARE haftet nicht für durch den Kunden bereit gestellten Untergrund bzw. bereit gestellte Komponenten. Sofern weitere Überprüfungen zum Zwecke der Einschätzung, ob der vom Kunden zur Verfügung gestellte Untergrund für den Auftrag geeignet ist erforderlich sind, hat die diesbezüglichen Kosten der Kunde zu übernehmen. Der Kunde sichert jedenfalls zu, dass Vorarbeiten, auf denen Leistungen von SUNSQUARE aufbauen nach den Regeln der Baukunst durchgeführt wurden. SUNSQUARE hat den Kunden vor Auftragserteilung sowohl über die Optik als auch die technischen Voraussetzungen des Produktes aufgeklärt. SUNSQUARE haftet sohin nicht für optische Beanstandungen des Kunden, welche aufgrund der technischen Ausgestaltung nicht andersartig ausgeführt werden können.
- 12.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist unsere Haftung auf den Höchstbetrag beschränkt, der durch eine eventuell von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
- 12.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für Schäden an Gegenständen, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.
- 12.4. Schadenersatzansprüche von unternehmerischen Kunden sind innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend zu machen, andernfalls verfallen sie.
- 12.5. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, die diese dem Kunden ohne vertraglichen Bezug verursachen.
- 12.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichteinhaltung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte sowie durch natürliche Abnutzung verursacht werden, sofern diese Umstände ursächlich für den Schaden sind. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 12.7. SUNSQUARE haftet nicht für Anlagen, die von Vertriebspartnern entgegen den Empfehlungen oder unter Überschreitung der von SUNSQUARE vorgegebenen Maximalparameter errichtet werden.
- 12.8. Sofern der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen aus einer eigenen oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherung (z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde, diese Leistungen geltend zu machen.
- 12.9. Die Haftung unsererseits ist insoweit auf die Nachteile beschränkt, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B. höhere Versicherungsprämien).

- 12.10. Die geschuldeten Produkteigenschaften richten sich nach den Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Datenblättern, Prospekten und anderen produktbezogenen Anleitungen und Hinweisen, die von uns, Dritten Herstellern oder Importeuren bereitgestellt werden, und die der Kunde unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen erwarten kann. Der Kunde, der als Wiederverkäufer auftritt, hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und SUNSQUARE im Hinblick auf etwaige Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 12.11. Haftungsausschluss für Blitzschäden (siehe 4.8)

13. Gefahrtragung

- 13.1.** Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereitstellen, dieses selbst anliefern oder an einen Transportdienstleister übergeben.

14. Anzuwendendes Recht/Zuständigkeit

- 14.1. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- 14.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von SUNSQUARE zuständig.
- 14.3. Als Erfüllungsort wird der Sitz von SUNSQUARE vereinbart.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir, wie ebenso der Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

16. Information

Auf seiner Website www.sunsquare.com informiert SUNSQUARE über die Identität des Unternehmens und seine Anschrift. Die wesentlichen Eigenschaften der von SUNSQUARE angebotenen Ware oder Dienstleistung sind auf dieser Homepage beschrieben. Die Einzelheiten hinsichtlich des Preises werden im Angebot bekanntgegeben. Informationen über die Zahlung und die Lieferung erhält der Kunde spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung einer schriftlichen oder in anderer Form lesbaren Auftragsbestätigung.

SunSquare Shading Solutions GmbH

Maderspergerstraße 12

3430 Tulln

ATU62213688

FN-Nr.: 271326i

Zur Kenntnis genommen:

Name:..... Unterschrift:..... Datum:.....